HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 44 FREITAG, DEN 29. NOVEMBER 1996

Tag	Inhalt	Seite
26. 11. 1996	Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes	263
26. 11. 1996	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten	264

Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Vom 26. November 1996

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1
Änderung des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 9. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 333, 402), zuletzt geändert am 1. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 149, 150), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   Hinter den § 49 betreffenden Eintrag wird folgender Eintrag eingefügt:

   „Erstattung, Verzinsung ..... 49 a".

2. § 2 Absatz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

   „3. Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch;".

3. § 48 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden die Sätze 5 bis 8 gestrichen.

   b) Absatz 6 wird aufgehoben.

4. § 49 wird wie folgt geändert:

   a) Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

   „(3) Ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden,

   1. wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird;
   2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

   § 48 Absatz 4 gilt entsprechend."

   b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; in ihm wird das Wort „späteren" durch das Wort „anderen" ersetzt.

   c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

5. Hinter § 49 wird folgender § 49 a eingefügt:

„§ 49 a
Erstattung, Verzinsung

(1) Soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.

(2) Für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung

kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben.

(3) Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit 3 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist leistet.

(4) Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, so können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Absatz 3 Satz 1 verlangt werden; § 49 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bleibt unberührt."

6. In § 50 wird die Bezeichnung „§ 49 Absätze 2, 3 und 5" durch „§ 49 Absätze 2 bis 4 und 6" ersetzt.

Artikel 2

Aufhebung von Vorschriften

Das Gesetz über die Rückforderung von Zuwendungen vom 30. April 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1996 in Kraft.

(2) Artikel 1 findet auch auf Verwaltungsakte Anwendung, die vor seinem Inkrafttreten erlassen worden sind; die Erhebung von Zinsen wegen des Anspruchs auf Erstattung von Leistungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erbracht wurden, richtet sich nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen.

Ausgefertigt Hamburg, den 26. November 1996.

Der Senat

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten

Vom 26. November 1996

Auf Grund der §§ 1 und 24 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 1634), zuletzt geändert am 20. Juli 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 1624), wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks, des Landesfachverbandes der Schornsteinfegergesellen und der zuständigen Zusammenschlüsse der Hauseigentümer verordnet:

§ 1

In § 8 Absatz 2 der Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten vom 4. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 391), wird der Betrag „1,87 Deutsche Mark" durch den Betrag „1,89 Deutsche Mark" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 26. November 1996.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 120,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.